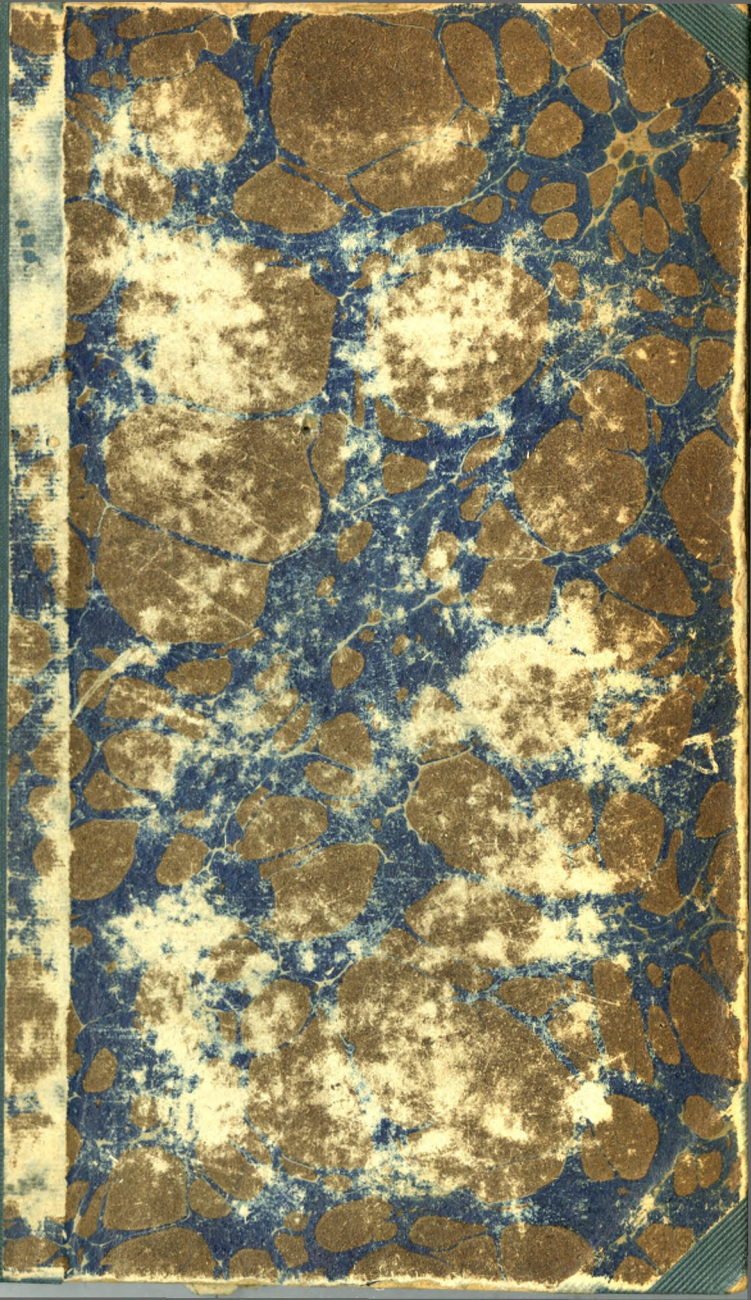


Politikai
röpiratok.

99.



Ideen
für
die künftige Gesetzgebung,
die Wünsche und gerechten Ansprüche
der
ungarischen Protestanten
betreffend.

Eine Denkschrift

von

F. und F.

(Ferdinand Sammel.)

Wien 1850.

Verlagshandlung von Leopold Sommer,
Stadt, Dorotheergasse Nr. 1108.

DR BALLAGI MÓN.

Liebe zur Wahrheit ohne den Freimuth, sie auszusprechen, ist,
wie schon Hamann sagt, ein versiegelter Born.

»Jesaias hat losgelegt, deshalb muß auch Elias sich rühren.« Diese Worte ließ in seinem offenen Schreiben an die lutherischen Prediger und Schulmänner in Ungarn der hochgeachtete Elias Tibiscanus *) drucken, dessen Lebenssonne leider bald darauf unterging. Er sagte: Nach der Schlacht bei Mohacs war es mit den ungarischen Protestanten weit ärger als jetzt. Die eben sich bildende lutherische Kirche bestand bloß aus einzeln zerstreuten Gemeinden, die nicht einmal alle ihre Prediger und Schullehrer hatten, an Seniores, Superintendenten, Inspectoren, Generalconvent, an einen zusammenhängenden Verein war nicht zu denken.

Einestheils ist das auch jetzt der Fall. General- und Districtualconvente sind seit zwei Jahren außer

*) Diesen Namen hat sich unlängst ein Eptauer Correspondent der Pester Zeitung angemahnt, was in mancher Hinsicht gerechten Tadel verdient.

Wirksamkeit, dasselbe gilt von den General- und Districtual-Inspectoren, ja nicht einmal die Superintendenzialgeschäfte sind in ihrem vorigen Gange. Die höheren protestantischen Lehranstalten, welche nicht der Oberaufsicht der Localgemeinden, sondern des Districts angehören, können unmöglich ohne Districtualconvente mit den Eigenschaften der Staatsgymnasien versehen werden, was so leicht in Preßburg, Odenburg, Kásmark, Eperies, Leutschau, Schemnitz und Szarvas geschehen könnte. Kurzum Alles ermangelt der festen Haltung, Kirche und Schule in Ungarn wird nur durch den wahrhaft evangelischen Geist der Gemeinden und einzelner Prediger und Schulmänner zusammen- und aufrecht erhalten, da der äußere Verband des Gesetzes, und wie Luther es nennt, das Kirchenregiment gänzlich fehlen. Daß die Regierung ihr wachendes Auge auf diese Uebelstände bereits geworfen habe, und gewiß unserm Kirchen- und Schulwesen wieder aufzuhelfen gewillt sei, ist nicht zu bezweifeln, allein wie kann sie helfen, wenn wir schweigen, und nur gewisse Vertrauensmänner, die nimmermehr die Kirche repräsentiren können, sprechen lassen. Daher Aufklärungen und Darstellungen unserer Zustände, selbst

unsere Bitten und Beschwerden müssen der Regierung nur willkommen sein, weil sie dann die Reorganisation desto schneller und sicherer bewerkstelligen könne.

Luther's kirchliche Reform, die nur das Gei-
stig-Geistliche zum Gegenstande hatte, ist von der
weltlichen Macht auf das Gebiet der Politik gezogen,
und mit großer Staatsklugheit benützt worden; dabei
aber hat der Staat, fortgerissen von dem mächtigen
Einflusse des Zeitgeistes, seine Befugnisse weit über-
schritten, und statt der Kirche den Gang neben sich zu
gewähren, sie mit sich zu einer socialen Form ver-
schmolzen; ja er hat sie sich später unterthan gemacht,
und gleichsam zu einer seiner Polizeianstalten ausge-
bildet; beider unwürdig: des Staates, daß er in das
Gebiet der innersten und höchsten, auf das Jenseits
berechneten Interessen der Menschheit sich mengte; der
Kirche, daß ihre Glieder und natürlichsten Repräsen-
tanten unkräftig genug waren, das Joch des Staates
auf sich zu laden. Weder der Staat ist der Diener
der Kirche, noch die Kirche die Dienerin des Staa-
tes. Die Kirche sowohl als der Staat sind Anstalten
aus dem Willen Gottes entsprungen, beide haben
gleiche Rechte, aber auch gleiche Pflichten. Sie sind

Was nun

das Erste

betrifft, so gibt es dreierlei Quellen, aus denen die Kirchen- und Schulbedürfnisse der protestantischen Gemeinden, inwiefern sie nicht durch die von den frommen Vorfahren hinterlassenen Foundationen gedeckt sind, bestritten werden können:

1. Die Beiträge der protestantischen Gemeindeglieder selbst.
2. Die Stadt- oder sonstigen Gemeindecassen, welche nämlich der ganzen Einwohnerschaft eines Ortes, ohne Unterschied der Religion, gehören.
3. Beiträge von Seiten des Staates.

Bisher waren die meisten protestantischen Gemeinden Ungarns auf die erste dieser Quellen beschränkt, nur an wenigen Orten erhielten sie eine Beihilfe aus den Stadt- und Gemeindecassen, welche auch höchst selten oder nie einen, der verhältnißmäßigen Seelenzahl, oder dem Grundbesitz, oder dem Beitrag zu den öffentlichen Lasten angemessenen Betrag erreichte. Vom Staate haben die Protestanten bisher gar keine materielle Unterstützung erhalten.

Was nun die Beiträge der einzelnen Pfarrkinder betrifft, so entsteht die vorläufige Frage, ob es rath-samer sei, dieselben fortbestehen zu lassen, und nur das etwaige Deficit aus Gemeinde- oder Staatsfonds zu decken, — oder die einzelnen Pfarrkinder, die ohnehin zu den Gemeinde- und Staatsbedürfnissen contribuiren, von den Beiträgen zur Erhaltung der Kirche und Schule ganz zu befreien.

Für die letztere Ansicht ist der Grund geltend gemacht worden, daß die Seelsorger und Schullehrer, um ihr Amt gehörig verwalten zu können, von dem guten Willen der Pfarrkinder unabhängig gestellt werden müssen. Allein hiegegen läßt sich erwiedern:

1. Es gehört zu den Schwächen der menschlichen Natur, daß ein Mensch, der von dem guten Willen derjenigen, mit denen er in ämtlicher Verbindung steht, vollkommen unabhängig ist, seine Stellung leicht vergißt, und bald in Nachlässigkeit, bald in Herrschsucht verfällt; eine hierarchische Herrschsucht ist aber dem Geist des Protestantismus ganz zuwider.

2. Die Unabhängigkeit der protestantischen Seelsorger und Schullehrer von ihren Pfarrkindern — eine solche Unabhängigkeit nämlich, welche zur erfolgreichen Amtsführung nöthig ist — ist dadurch hin-

reichend gesichert, daß sie zwar von den Pfarrkindern gewählt, aber nicht willkürlich entlassen werden dürfen.

3. Die Menschen schätzen das mehr, was sie irgend ein Opfer kostet, und es kann mit Grund behauptet werden, daß die Verfassung der protestantischen Gemeinden, vermöge welcher sie ihre Kirchen- und Schulanstalten selbst erhalten müssen, viel dazu beigetragen habe, auch Gemeingeist, Sinn für Kirchlichkeit und Erziehung unter ihnen zu erhalten.

4. Die Nothwendigkeit der Beiträge wird doch nie ganz vermieden werden können. Wenn z. B. ein von seiner Gemeinde geliebter und geachteter Pfarrer an eine andere Gemeinde berufen wird, so wird sich die Gemeinde, an der er wirklich dient, um ihn zurückzuhalten, lieber zu Beiträgen, über seine von Staatswegen ausgemessene Congrua hinaus, entschließen, als ihn forziehen lassen.

Hier ist der Ort zu einer kleinen Abschweifung. Es ist nämlich wünschenswerth, daß die Besoldung der Pfarrer und Schullehrer nicht ganz in barem Gelde, sondern zum Theil in Naturalien fixirt werde. Die Besoldeten, welche bloß Geld beziehen, sind in Zeiten der Theuerung oder der Entwerthung des Na-

piergeldes übel daran, wie diejenigen sehr gut wissen, welche in den Jahren 1800 bis 1811 ihre Besoldungen in Bancozetteln bezogen haben. Umgekehrt kommen diejenigen, welche bloß oder größtentheils Naturalien, z. B. Getreide, beziehen, in Verlegenheit, wenn diese äußerst wohlfeil sind. Um die Subsistenz für beide Fälle ganz sicher zu stellen, wäre es wünschenswerth, die Hälfte der Besoldung in Geld, die Hälfte in Naturalien zu fixiren, und dann könnten die Naturalien die Pfarrkinder leisten, zum Gelde aber auch die Stadtgemeinde oder der Staat beitragen.

Jedenfalls aber müßte für die einzelnen Mitglieder ein Maximum des Beitrages bestimmt werden. Denn es gibt kleine Gemeinden, welche ihrer zu großen Entfernung wegen zu keiner andern Muttergemeinde affiliirt werden können, und deshalb einen eigenen Pfarrer haben müßten, deren Mitglieder aber so arm oder so wenig zahlreich sind, daß sie ihn aus eigenen Kräften nicht erhalten können. Hier ist es vorzüglich, wo der Staat nachhelfen muß, weil es ihm nicht gleichgiltig sein kann, wenn eine Gemeinde aus Mangel an religiösem und Jugendunterricht verwildert. Aber auch in den größeren Gemeinden ist die Bestimmung eines solchen Maximums nöthig, selbst

wenn dieses geringer als die bisherigen Beiträge ausfallen sollte: sonst wäre manche Gemeinde offenbar prägravirt, indem sie einerseits ihre Pfarrer und Schullehrer allein erhalten und andererseits doch vermittelst ihres Beitrages zu den Staatslasten — auch zu den Bedürfnissen anderer Gemeinden beisteuern müßte.

Was zweitens die Beiträge aus den Stadt- oder sonstigen Gemeindecassen an Orten gemischter Bevölkerung betrifft: so erfordert das Princip der Gleichberechtigung und der Grundsatz: Gleiche Lasten, gleiche Vortheile, — daß diese Beiträge nach Verhältniß der öffentlichen Lasten, welche die Mitglieder jeder Religionspartei tragen, bemessen werden.

Die königlichen Freistädte hatten bisher das Patronatsrecht über die katholischen Kirchen, und das Präsentationsrecht wurde durch die Erwählten der Gemeinden ausgeübt, so zwar, daß nicht nur die katholischen, sondern auch die protestantischen und griechischen Mitglieder gleiches Stimmrecht hatten. Da aber eine solche Stellung mit den gerechten Ansprüchen der katholischen Kirche auf Selbstständigkeit und Gleichberechtigung schwerlich vereinbart werden kann, — und den Protestanten, welche ihre Pfarrer allein

wählen, nichts daran liegen kann, auch bei der Wahl der katholischen ein Stimmrecht zu haben: so ist zu hoffen und vorauszusehen, daß diese Art von Patronat aufhören werde, und die Wahl der katholischen Pfarrer den Katholischen allein werde überlassen werden. Sobald aber dieß geschieht, so hört auch die Geltung des von der ehemaligen Statthalterei festgehaltenen Grundsatzes auf, vermöge dessen zuerst die Patronatslasten gedeckt werden mußten, und nur, wenn von diesen und den anderen Bedürfnissen der Stadt etwas übrig bliebe, auch die Protestanten einen Anspruch auf einen Beitrag hatten, der gewöhnlich höchst willkürlich bemessen, oder auch ganz verweigert wurde. Zugleich müßte in paritätischen Gemeinden jene Anmaßung aufhören, der zufolge sich die katholischen Religionslehrer: Stadtpfarrer, parochus, plebanus loci nannten, was ist dann der protestantische Pfarrer? Fortan kann also das Princip der Gleichberechtigung in seiner ganzen Ausdehnung geltend gemacht werden.

Es sind jedoch zwei Fälle zu unterscheiden. Entweder hat die Stadt- oder Gemeindecasse von Regalien, Wäldern oder sonstigen Besitzungen so viel Einkünfte, daß ihre Bedürfnisse ohne Beiträge der

einzelnen Bürger gedeckt werden können, und dann käme der Ueberschuß ganz einfach unter die Bekenner der verschiedenen Religionen, nach obigem Verhältniß, wie sie nämlich zu den Staatslasten beitragen, zu vertheilen; — oder es müssen zu den Stadt- oder Gemeindebedürfnissen auch die Beiträge der Privatbürger in Anspruch genommen werden, und in diesem Falle sollte aus der Stadtcasse keine Religionspartei betheiltigt, sondern alle in Rücksicht des Deficits, welches die Beiträge ihrer einzelnen Mitglieder übrig lassen, direct an die Unterstützung des Staates angewiesen werden.

Was nun drittens diese Unterstützung des Staates selbst betrifft, so reducirt sich die Frage nach allem Obigen ganz einfach darauf, wie groß die Besoldung eines Pfarrers und Schullehrers sein, und folglich bis zu welchem Betrage sie durch den Staat ergänzt werden müsse, wo die erstgenannten zwei Quellen nicht hinreichen.

Dreihundert Gulden Conv. Münze sind offenbar zu wenig, selbst für einen katholischen Geistlichen, der doch eine Haushälterin haben muß, die ihn wenigstens 100 fl. C. M. kostet, — um desto mehr für einen evangelischen, der gewöhnlich zugleich Familien-

vater ist. Der Geistliche soll doch der wissenschaftlich gebildeten Classe angehören, soll mit der Zeit fortschreiten, soll jedes Jahr ein paar Bücher kaufen, soll eine Zeitung oder Zeitschrift halten können. Wie kann er dieß und die Erziehung seiner Kinder mit 300 fl. bestreiten? Er müßte also auf dem Lande wenigstens 400, in Städten 600 bis 800 fl. bekommen. Der Lehrer an einer Elementarschule auf dem Lande wenigstens 80 fl. in Gelde und eben soviel in Naturalien.

In diese Besoldung sollte aber die Stola keineswegs eingerechnet werden. Wer mehr Stola bezieht, hat auch mehr Arbeit, muß vielleicht in Winternächten bei Sturm und Schnee auf entfernte Filiale reisen, sein Leben in Spitalern wagen u. s. w. Es ist also nur gerecht, daß ihm die Stola außer und neben der Congrua verbleibe. Geschieht dieß nicht, so wird aller Wettseifer unter der Geistlichkeit wegfallen, keiner wird sich bemühen sich auszuzeichnen, um in eine größere Gemeinde zu kommen, vielmehr wird jeder die kleinste Gemeinde vorziehen, wo er die wenigste Arbeit, und doch eben so viel Emolumente haben wird, wie in der größten.

Eine besondere Berücksichtigung verdienen diejenigen Individuen, welche bisher besonders reichlich,

z. B. durch Zehnten dotirt waren, und folglich an mehrere Bedürfnisse gewöhnt sind. Diese würden es mit Recht als eine unverdiente Strafe ansehen, wenn sie jetzt, vielleicht im höhern Alter, auf einmal auf die Congrua reducirt würden. Diese sollten daher, so lange sie am Leben sind, also nur *ad personam*, mit größeren, den bisherigen wenigstens annäherungsweise gleichkommenden Emolumenten versehen werden. Und da die Emolumente der protestantischen Seelsorger und Schullehrer auf Contracten, nämlich auf den sogenannten Vocationen beruhen, so verdient es überhaupt erwogen zu werden, ob dieselben, so lange die jetzigen Individuen leben und im Amte sind, geschmälert werden können, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen. Uebrigens was diese Unterstützung von Seite des Staates der protestantischen Kirchen und Schulen anbelangt, so sind die Protestanten Ungarns, denen ihre so theuer erworbene Autonomie um keinen Preis feil ist, entschlossen, lieber auch fernerhin alle diese großen mit Erhaltung des Kirchen- und Schulwesens verbundenen Lasten zu tragen, als die Selbstständigkeit ihrer Kirche aufzugeben. Wird unsere Jugend im Geiste Christi erzogen, so können wir sicher sein, daß die Liebe zur evangelischen Lehre, welche

diese Kirche Jahrhunderte lang erhielt, solche auch weiter nicht wird untergehen lassen.

Der Zweite

der obigen drei Punkte, nämlich die möglichst freie Entwicklung und Autonomie des protestantischen Kirchen- und Schulwesens läßt sich ungefähr auf folgende Punkte zurückführen:

1. Eigene freie Verwaltung des Vermögens, der Stiftungen, der Local-, Senioral- und Districtalkirchen und Schulcassen.

2. Freie Wahl der Geistlichen, Schullehrer, Professoren, Senioren, Superintendenten, Local-, Senioral-, Districtal- und General-Inspectoren.

3. Abhaltung der unter dem Namen der Local-Senioral-, Districtal- und Generalconvente üblichen Versammlungen; so wie die Protocolle der beiden letztern auch vorher der Statthalterei unterbreitet werden mußten, so unterliegt es auch ferner keinem Anstande, daß sie in Zukunft dem Cultusministerium unterbreitet werden, da es den Protestanten nie in den Sinn kommen kann, sich der Oberaufsicht des Staates entziehen zu wollen, und die vollkommene

Öffentlichkeit, mit der diese Convente gehalten zu werden pflegen, so daß auch Zuhörern anderer Religionen der Zutritt gestattet ist, jeden Verdacht gefährlicher Tendenzen auf immer ausschließt.

4. Hingegen ist die bisher noch immer nicht erfolgte Bestätigung der Synodalacten von 1791 jezt nicht mehr wünschenswerth, in dem dieselben vieles enthalten, was jezt nicht mehr zeitgemäß ist. Aber eben so wenig erscheint eine neue Synode nothwendig, und könnte sogar leicht zu unheimlichen Reibungen zwischen den geistlichen und weltlichen Würdenträgern der Kirche führen, oder gar die Gegensätze des Rationalismus und Supernaturalismus auf den Boden der bisher, wenn man den leidigen Sprachkampf ausnimmt, in friedlicher Eintracht bestehenden protestantischen Kirche Ungarns verpflanzen. Der Geist des Fortschrittes, der im Wesen des Protestantismus liegt, ist kräftig genug, alles was sich überlebt hat, nach und nach auch ohne Formulirung durch Synodalbeschlüsse auszuscheiden, wenn man ihm nur den gehörigen Spielraum läßt.

5. Daß die Eheprocesse durch besondere geistliche Gerichte (Consistorien) oder wohl gar durch bloße Geistliche gerichtet werden sollen, ist durch die

Grundsätze des Protestantismus keineswegs unbedingt geboten, sie können immerhin den Civilgerichten überlassen bleiben; — wohl aber ist zu wünschen, daß sie nur durch protestantische Richter, und mit Zuziehung zweier protestantischer Geistlichen mit Sitz und Stimme abgeurtheilt werden. Auch sollte das Josephinische Ehepatent von 1786, welches, kraft des 26. October 1791 bisher als Norm für die protestantischen Eheprocesse diente, einer Revision unterzogen werden. So verdiente z. B. erwogen zu werden, ob die Verfügung des Code Napoleon, daß Ehescheidungen auch aus bloßer gemeinschaftlicher Einwilligung der Ehegatten stattfinden können, nicht wenigstens bei kinderlosen Ehen angenommen zu werden verdiente. Processe rein kirchlicher Natur, welche z. B. die Gültigkeit einer Wahl, die Absetzung eines Predigers und dergleichen betreffen, sollten auch ferner den Consistorien der Protestanten vorbehalten bleiben, und die Richter dazu von 6 zu 6 Jahren in den betreffenden Senioral-, Districtual- und Generalconventen gewählt werden.

6. Der freie Besuch der Universitäten Deutschlands ist eines der kostbarsten Rechte der ungarischen Protestanten, dessen Verlust ihnen selbst die Errich-

tung einer inländischen protestantischen Universität niemals ersehen würde, denn diese wäre doch immer nur eine, statt daß die Studierenden jetzt die Wahl zwischen mehreren Universitäten haben, und sich die mit den berühmtesten Lehrern aussuchen können. Aus diesem Grunde kann die Wiener protestantische theologische Lehranstalt trotz der Munificenz mit der sie ausgestattet ist, unmöglich unsern Erwartungen genügen, da wir nicht bloß Prediger für die Kanzel, sondern gelehrte Theologen brauchen. Darum ist es auch gar nicht wünschenswerth, daß die Stiftungen, welche auf deutschen Universitäten für ungarische Studierende bestehen, nach Ungarn übertragen werden. Sehr zweckmäßig aber ist die Einrichtung, daß die Studierenden, ehe sie eine Universität beziehen, eine Prüfung vor dem Superintendenten bestehen und von ihm ein Maturitätszeugniß erhalten müssen.

7. Ein Uebelstand ist es hingegen, daß die Candidaten des Predigtamtes nur damals geprüft werden, wenn sie schon eine Vocation von einer Gemeinde haben, und eben ordinirt werden sollen. Wird ein solcher Candidat zu schwach befunden, so ist er vor dem Publicum compromittirt, darum ist es auch fast ohne Beispiel, daß einer rejicirt worden wäre, weil

sich gewöhnlich die Nebenrückichten geltend machen, man müsse den jungen Mann nicht unglücklich machen, er werde ja auch im Amte fortstudieren und dergleichen. Besser wäre es, die Candidaten, so wie sie von der Universität, oder allensfalls vom Lyceum kommen, zu examiniren, und ihnen ein Diplom zu geben, dann aber ein Statut zu machen, daß nur diejenigen, die ein solches haben, zu Pfarrstellen wählbar sind. Würde dann einer, der sich zum Examen stellte, auch zu schwach befunden, so wäre dieß kein Unglück für ihn; er könnte dann entweder fortstudieren und nach einiger Zeit wieder kommen, oder einen andern Stand wählen. — Etwas Aehnliches könnte und sollte auch bei Professoren und Schullehrern stattfinden. Aus Liebe zur Wahrheit müssen wir bekennen, daß dieses Alles schon gethan wurde, aber die zwei verhängnißvollen Jahre haben diese Beschlüsse außer Wirksamkeit gesetzt.

8. Eins der vorzüglichsten Mittel zur Abstellung von Mißbräuchen sind die kanonischen Visitationen, da diese aber durch die Superintendenten viel zu selten vorgenommen werden können, so sollten außerdem auch die Gemeinden, und vorzüglich die Schulen jedes Seniorats alljährlich wenigstens einmal durch den

Senior oder durch ein eigenes hierzu bestimmtes Individuum visitirt, und die Resultate zur Belohnung der fleißigen, zur Beschämung und Ermunterung der nachlässigen Functionäre dem Sentoralconvente unterbreitet und öffentlich bekannt gemacht werden. Dieß würde zu ganz andern Verbesserungen führen, als die tabellarischen Berichte, in denen die Berichtersteller sich selber loben, und aus denen die Regierung fast nichts als Zahlen und Namen erfährt. Darum wären auch die Diurnen, die der Staat auf solche Visitationen wenden wollte, sehr gut angebracht.

Was diese Autonomie der evangelischen Kirche des Königreichs Ungarn anbelangt, so waren ihr zufolge die Rechte der Kirchengewalt auf zwei Organe vertheilt: die Synode, welche übrigens seit sechzig Jahren nicht mehr zusammen getreten ist, und zur Hälfte aus Geistlichen, zur Hälfte aus weltlichen Mitgliedern bestand, war auf die kirchliche Gesetzgebung allein beschränkt: der Generalconvent, der sich jährlich versammelte und gleichfalls aus geistlichen und weltlichen Abgeordneten in ungefähr gleicher Zahl hätte bestehen sollen, hatte die oberste kirchliche Gerichtsbarkeit, so wie die Oberaufsicht über die ganze Kirche inne; die Besetzung des Pfarramtes dagegen

stand weder der Synode, noch dem Generalconvente zu und liegt unbeschränkt in den Händen der Gemeinden.

Zu bedauern war es, daß bei unserer Autonomie das Laienelement durch alle Theile der ungarischen Kirche ein entschiedenes Uebergewicht gewann, ihm waren ja die wichtigsten Geschäfte übertragen, namentlich aber standen an der Spitze des Generalconvent ein General-Inspector und ein General-Viceinspector, welche beide weltlichen Standes sein mußten. Daher war der Zustand unserer Kirche kein günstiger, das religiöse Leben litt, und eine arge Verwirrung ging durch alle kirchliche Verhältnisse, eine nothwendige Wirkung der nicht naturgemäßen und untergeordneten Stellung, in welche sich das die Ordnung und die Religiosität erhaltende und fördernde Lehramt von dem weltlichen Stande herabgedrückt fühlte. Der Zustand war abnorm, das Präsidium einseitig und entscheidend traten solche auf, die nur informativ aufzutreten das Recht hatten.

Die Landeskirchen, welche sich jetzt des blühendsten Zustandes erfreuen, die niederländische und schottische Kirche waren nur dadurch im Stande ihre Freiheit und ihre Blüthe vor der Gefahr äußerer

Knechtung und innerer Auflösung zu bewahren, daß sie dem stetigen Elemente, welches im Lehramte ruhet, ein mehr oder weniger bedeutendes Uebergewicht erhielten. — Aus diesem allen geht hervor, daß die Kirche da die meiste innere und äußere Kraft zeigt, zugleich die blühendsten sittlichen und religiösen Zustände, wo an der Spitze ihrer Organisation eine Obrigkeit mit möglichst gleicher Berechtigung des geistlichen und weltlichen Elementes thätig ist, und wie sich von selbst versteht, die untern Gestaltungen der obersten homogen sind.

Eine solche Organisation darf der Kirche nicht vom Staate oder sonst woher aufgedrängt werden, sondern muß aus der Kirche selbst hervorgehen, das Product eines von ihr gefühlten Bedürfnisses sein, sonst macht man, wie das Beispiel der französischen Kirche zeigt, ihre Verfassung zu einem todten Organismus, in welchem unsere Ultraclaven, denen mehr Slavismus als Protestantismus am Herzen liegt, ihr Eldorado zu finden glauben.

Der dritte

der obigen drei Punkte betrifft den Schutz gegen die Uebergriffe und Bedrückungen anderer Religionspar-

teien, und die Art, wie das Princip der Gleichberechtigung auch in dieser Beziehung practisch durchzuführen sei. Mit Übergehung jener Gegenstände, wo dieß schon durch die bisherigen Gesetze geschehen ist, welche hoffentlich auch durch die jezige k. k. Regierung werden aufrecht erhalten werden, wären hier ungefähr folgende Puncte hervorzuheben:

1. Das Gesetz von 1791, vermöge dessen in gemischten Ehen alle Kinder des katholischen Vaters, hingegen nur die Söhne des evangelischen Vaters in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, steht mit dem Princip der Gleichberechtigung im offenbaren Widerspruch. Es gibt aber einen doppelten Weg, dieses Princip in dieser Beziehung practisch anzuwenden. Entweder sollen nämlich in jeder gemischten Ehe ohne Unterschied die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter folgen; — oder es sollen immer alle Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden. Das erstere ist in Siebenbürgen zur Zufriedenheit der dortigen Protestanten angenommen; das letztere scheinen die Protestanten in Ungarn vorzuziehen, und es spricht allerdings der Grund dafür, daß der Vater das Haupt der Familie ist, und zweier-

lei religiöse Erziehung unter leiblichen Geschwistern selten gute Früchte trägt.

2. Der Uebertritt von der katholischen zur evangelischen Kirche ist zwar durch das Gesetz von 1844 an so leicht zu erfüllende Formalitäten gebunden, daß er als ganz erlaubt betrachtet werden kann: da jedoch im umgekehrten Falle selbst diese Formalitäten nicht stattfinden, so sollten sie auch im ersten nicht gefordert werden. Nachdem das Princip der Gleichberechtigung einmal ausgesprochen und die Idee einer herrschenden oder Staatskirche aufgegeben ist; so kann der Staat durchaus kein Interesse dabei haben die Uebertritte ängstlich zu bewachen, und daß die völlige Freiheit des Uebertritts auch der Religiosität der Staatsbürger keinen Eintrag thut, beweist am besten das Beispiel von Nord-Amerika, wo die Menschen aller Secten bekanntlich sehr religiös sind, und zwar eben deswegen, weil sie sich die Kirche, zu der sie gehören, selber frei gewählt haben, anstatt daß man durch das entgegengesetzte Verfahren nur Heuchler und Indifferentisten erzeugt.

3. Eine der schwierigsten Fragen ist die Gerichtsbarkeit über Ehescheidungsprocesse bei gemischten Ehen. Daß das bisherige Gesetz, vermöge dessen diese im-

mer durch die katholischen Consistorien gerichtet werden, mit dem Principe der Gleichberechtigung im offenbaren Widerspruch stehe, ist für sich klar; es genügt auch nicht, hierauf zu erwiedern, daß der protestantische Theil, während er eine gemischte Ehe eingeht, sich wissentlich und freiwillig der Gerichtsbarkeit des katholischen Consistoriums unterwerfe; denn dann müßte es auch umgekehrt den Ehegatten erlaubt sein, sich per compromissum einer andern Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Es ist aber äußerst schwierig einen andern Ausweg zu finden. Der sonst vernunftgemäße Grundsatz: actor sequitur forum rei, welcher im Falle, wo beide Litiganten demselben Gesetze unterliegen, ganz folgerichtig ist, kann bei gemischten Ehen, wo eben jeder Theil einen andern Begriff von der Ehe hat und eine andere Gesetzgebung anerkennt, keine Anwendung finden, weil sonst der Kläger immer in dem Fall wäre, mit einem Gesetz gerichtet zu werden, dessen Giltigkeit er nicht anerkennt. Es bleibt also nur der einzige Ausweg übrig, die Gerichtsbarkeit in solchen Fällen dem Civilgerichte zu übertragen, und wenn dieses die Ehescheidung ausgesprochen hat, es dem Gewissen der Parteien zu überlassen, ob sie sich zur Eingehung einer

zweiten Ehe berechtigt glauben, im Falle sie aber wirklich eine zweite Ehe eingehen, diese von Staatswegen als civiliter gültig anzuerkennen.

4. Was alle Berücksichtigung verdient, sind die Reversales, welche das Gesetz vom Jahre 1846 für alle Zeiten aufgehoben hat, die aber desungeachtet begehrt, und gezwungenerweise ausgestellt ihre Gültigkeit behaupten. So sind die Kirchhöfe in vielen Gegenden ein Stein des Anstoßes, da viele katholische Pfarrer, aus großem Eifer, einem protestantischen Leichnam das kleine Plätzchen in der geweihten Erde versagen, und diese gleich Bösewichtern außer dem Kirchhofe begraben werden müssen. Auch merken die gewissenhaften evangelischen Prediger, daß die entlassenen Militaristen als Indifferentisten und Gottesläugner in ihre Gemeinden zurückkehren, einen bösen Samen austreuen, dem nicht anders abgeholfen werden kann, als wenn mehrere Regimenter protestantische Feldprediger erhalten. Und nie läßt sich mit der ausgesprochenen Gleichberechtigung vereinigen, wenn hie und da Obrigkeiten dem protestantischen Prediger die Besuchung der Gefängnisse verweigern! Zugleich bitten und der ausgesprochenen Gleichberechtigung zufolge hoffnungsvoll erwarten

wir, daß der Zwang der protestantischen Soldaten beim katholischen Cultus zu erscheinen aufhöre; bei geschiedenen Personen das katholische Dogma nicht hindernd sein; die geistlichen Convertiten durch ihren Uebertritt in die evangelische Kirche aller Gelübde und Verbindlichkeiten gegen die katholische Kirche frei und ledig erklärt werden möchten.

5. Bei Besetzung der Aemter sind die ungarischen Protestanten bisher sehr im Nachtheil gewesen, und die generelle Verfügung der Gesetze, daß die Aemter ohne Unterschied der Religion verliehen werden sollen, hat ihnen in praxi keinen Schutz gewährt, ja sie wurde oft durch böswillige Commissäre recht höhnisch gegen sie gewendet und protestantische Bittsteller mit dem Bescheide abgewiesen, daß sie ja eben deswegen, weil die Aemter ohne Rücksicht auf Religion verliehen werden sollen, bloß darum, weil sie Protestanten sind, vor gleich befähigten Katholiken keinen Vorzug behaupten können. Soll hier eine wirkliche Abhilfe geleistet werden, so muß in Gemeinden oder Gegenden gemischter Bevölkerung, die Zahl der Beamten von jeder Partei im Verhältniß zur Bevölkerung fest bestimmt werden, welches um so unbedenklicher ist, da die Erfahrung lehrt, daß bei

dem jetzigen Stand der Civilisation gewiß keine Religionspartei existirt, die nicht zu Aemtern fähige Individuen aufzuweisen hätte. Bei Aemtern, welche bisher von der Wahl abhängen und hoffentlich auch in Zukunft wieder davon abhängen werden, z. B. bei Stadtmagistraten und Erwählten der Gemeinden hat eine solche feste Bestimmung der Anzahl noch den Vortheil, daß sie eine unparteiische Wahl verbürgt; wenn nämlich nur 3 Protestanten candidirt werden, so wird auch der Katholik dem Würdigsten seine Stimme geben, und umgekehrt, anstatt, daß im entgegengesetzten Falle, wenn Katholiken und Protestanten zusammen candidirt werden, die Versuchung sehr nahe liegt, für den eigenen Religionsgenossen zu stimmen, wenn er auch der minder fähige und würdige wäre.

6. Gemischte Schulen sollten, wo sie nicht schon existiren, nicht gebieterisch eingeführt werden, ausgenommen in so kleinen gemischten Gemeinden, wo keine Partei zahlreich genug ist, eine eigene Schule zu haben. Die gemischte Schule wird in praxi immer die Schule der Mehrheit sein, und die kleinere Partei z. B. bei Wahlen immer zu kurz kommen. Auch werden Klagen und Reibungen nicht ausbleiben. Der

Mensch muß nicht nur zum Gliede des Staates, sondern auch der Kirche erzogen und dazu der Grund in der Schule gelegt werden. In der Schule soll das Kind beten und Bibelsprüche lernen; so wird die religiöse Gemüthsstimmung für das künftige Leben begründet, was ein zwei- oder dreistündiger Religionsunterricht in der Woche, den etwa der Pfarrer ertheilen würde, schwerlich in gleichem Maaße leisten würde. Für die Freiheit der Eltern in der Erziehung ist aber hinlänglich gesorgt durch die Verfügung, daß es jedem Vater frei steht, sein Kind auch in die Schule einer andern Religionspartei, als die seinige zu schicken, wenn er sie für besser hält.

7. In der letzten Zeit ist oft Streit über den Mitgenuß der Glocken entstanden. Hier gibt der 10. Artikel 1647 den sichersten Anhaltspunct. Derselbe sagt nämlich, daß an jenen Orten, wo die weggenommenen Kirchen den Evangelischen nicht zurückgegeben wurden, diesen gestattet werde, neue Kirchen zu errichten, die Glocken und Begräbnißplätze sollen jedoch gemeinschaftlich bleiben. Hieraus folgt, daß an allen solchen Orten die Protestanten den Mitgenuß jener Glocken, welche schon 1647 existirten, mit Recht ansprechen können, wenn sie auch später daraus

sollten verdrängt worden sein. Hingegen bleiben die später durch eine oder die andere Partei angeschafften Glocken ihr ausschließliches Eigenthum.

Dies wären also ungefähr die Wünsche und Ansprüche der Protestanten Ungarns in der jetzigen Zeit, die aus reiner Loyalität und dem vollkommensten Vertrauen zu der aufgeklärten hohen Regierung dem Drude übergeben werden. Sonst wäre ja zu besorgen, daß, wenn die Protestanten jetzt gänzlich schwiegen, aus Unkenntniß ihrer Wünsche und gerechten Ansprüche leicht Grundsätze aufgestellt werden könnten, deren Zurücknahme zu bewirken, vielleicht sehr schwer fallen dürfte. Der Wunsch, die Bitte, die Hoffnung ist unter den Protestanten Ungarns allgemein: wollte die hohe Regierung über diese wichtige Angelegenheit, die 8 ungarischen Superintendenten einvernehmen, und die Veranstaltung treffen, daß sich dieselben auf den hierüber abzuhaltenden Districtual-Conventen in offizieller Weise darüber aussprechen könnten. Darum eben werden Petitionen in allen protestantischen Auen Ungarns gegen die bekannte Verordnung vom 10. Februar 1850 in Rücksicht der provisorischen Regelung der Kirchenverwaltung der ungarischen Protestanten vorbereitet, derzufolge die Superintendenten ihres Amtes

entsezt, die Convente verboten, und die Functionen des General- und der Districtual-Inspectoren für erloschen erklärt, dafür Superintendenz-Administratoren, denen alles dieses zu ersetzen zur Pflicht gemacht, ernannt wurden. Und dieß ist wirklich das größte Uebel für unsere Kirche, daß das öffentliche kirchliche Leben in allen seinen Aeußerungen gelähmt ist. Die Protestanten Ungarns waren seit Jahrhunderten gewöhnt, alle die Kirche betreffenden Angelegenheiten öffentlich zu besprechen und zu verhandeln. Jedermann in Ungarn — dieß liegt schon in unserm Character — und sei seine Stellung noch so hoch, und sei das Ansehen seines Talentes doch so begründet, muß sich vor der Oeffentlichkeit beugen.

Es wird jezt den Protestanten der Vorwurf gemacht, daß sie sich in Rücksicht aller Vorschläge des hohen Cultus-Ministeriums auf dem Felde der Negation bewegen. Dieß ist vollkommen wahr, findet aber die genügende Erklärung in dem Belagerungszustande der Kirche. Durch das Haynau'sche Verbot der Kirchenversammlungen mangelt der Kirche ihr Hauptorgan, durch welches sie ihre Wünsche aussprechen, und sich gegen irrige Ansichten vertreten könnte.

Wollten nur alle protestantischen Prediger Ungarns bedenken, daß wir in früher oder später, aber sicher eintretenden Synoden, unsere Worte und unsere Handlungen werden zu verantworten haben; und man möge es uns vergeben, wenn wir die Liebe zu der freien protestantischen Kirche, und das Vertrauen unserer Glaubensgenossen höher achten, als materiellen Vortheil, dem zu gefallen, Viele ihre Ueberzeugung aufgaben. Von diesen sagt Seneca: *dixerunt causam omnibus seculis*, sie haben sich vor dem Richterstuhle aller Jahrhunderte zu verantworten.

An Seine Majestät

d e n

Kaiser von Oesterreich

am 2. December 1850, durch den Pfarrer Ferjentsik

eingereichtes unterthänigstes Bittgesuch

des evangelischen

Gömörer Seniorats Augsburger Confession

um Aufhebung des Decretes ddo. 10. Februar 1850 vom
K. M. Baron von H a y n a u, und um allergnädigste Bewil-
ligung, daß die ihres Wirkungskreises enthobenen geistlichen
Würdenträger und weltlichen Vorsteher der protestantischen
Kirche in Ungarn in ihre frühere Amtsthätigkeit wieder ein-
gesetzt und zum Abhalten von Senioral-Districtual- und Ge-
neral-Conventen ermächtigt werden, durch deren Organ, die
gesetzmäßig repräsentirte, protestantische Kirche in Ungarn,
ihre Wünsche und Anträge einer hohen Regierung unterbrei-
ten könne.

Euer Majestät!

Allergnädigster Kaiser und Herr!

In der kurzen Zeit Ihrer Regierung haben Ew. Majestät Ihren Völkern so viele Beweise der Gerechtigkeit und Milde gegeben, haben durch die verfassungsmäßig ausgesprochene Gleichberechtigung der Nationalitäten und Confessionen, das Band der Liebe und Anhänglichkeit, welches Jahrhunderte hindurch in Ungarn zwischen Fürst und Volk bestanden, von Neuem so fest geknüpft, daß dadurch ermuntert das aus 40 Kirchengemeinden bestehende Gömörer Seniokrat sich voll Zuversicht den Stufen des Thrones naht, und eine Bitte ganz unterthänigst vorzubringen wagt, von deren allergnädigsten Gewährung die Beruhigung von Millionen Höchstdero getreuer Unterthanen und

die neue Begründung deren geistigen Wohles abhängt.

Das jetzt lebende Geschlecht evangelischen Glaubens beider Confessionen in Ungarn, hat nebst dem Glaubensbekenntnisse selbst durch die obersten Principien des Protestantismus, in Sachen des Glaubens und der Religion nur an die Aussprüche der wissenschaftlich richtig erklärten heiligen Schrift, mit Ausschließung jeder menschlichen Autorität gebunden zu sein, das Recht der freien Verwaltung seiner Kirchen- und Schulanangelegenheiten, als das ihm theuerste Erbtheil von seinen Vätern übermacht erhalten. Es knüpfen sich die Erinnerungen von drei Jahrhunderten an dieses Erbtheil; es lebt im Geiste der so zahlreichen Protestanten Ungarns die Erinnerung, wie so oft dasselbe im Laufe der Jahrhunderte bedroht war, wie so manche schwere Opfer die Erhaltung und Ueberlieferung desselben frommen Vätern gekostet; wie Gott die Herzen der durchlauchtigsten Vorfahren Erw. Majestät, der ruhmgekrönten deutschen Kaiser und Könige von Ungarn, und ihrer Staatsmänner so regiert, daß sie dieß Erbe ihrer protestantischen Unterthanen nicht nur nicht schmälerten, sondern ihm dasselbe durch die klarsten Ge-

sehe für alle Zeiten sicherten, und besonders in den letzten Jahrzehenden bedeutend erweiterten.

Um so schmerzlicher mußte sich das Gemüth jedes Protestanten in Ungarn getroffen fühlen, als eine Verordnung ddo. 10. Februar 1850 von dem gewesenen Landesgouverneur K. M. Baron von Haynau, Superintendenten ihres Amtes entsetzte, die Functionen des General- und der Districtual-Inspectoren für erloschen erklärte, das Abhalten der Convente von der Bewilligung eines k. k. Militär-Commando und von der Zuziehung eines Regierungs-Commissärs abhängig machte, dafür aber Superintendential-Administratoren ernannte, denen die Leitung der protestantischen Angelegenheiten in Ungarn übertragen wurde.

Wir wollen nicht einwenden, es liege außer den Grenzen der Möglichkeit, daß ein einzelner vielleicht lebensmüder Mann, neben den Privatsorgen für seine Pfarrei und Familie, mit Männern seines Vertrauens, der Leitung einer Superintendenz gewachsen sei, welche früher die Kräfte des Superintendenten, den nur das Vertrauen Tausender zu dieser Würde erheben konnte, des Districtual-Inspectors, dessen Stelle nur Männer von erprobter Tüchtigkeit erlan-

gen konnten, und des Districtual-Conventes mit seinen Beamten in vollen Anspruch nahm; wir wollen nicht einwenden, das Recht über Kirchen und Schulsonde der Protestanten — die im strengsten Sinne des Wortes Privateigenthum der Kirche sind — zu verfügen, könne einem Einzelnen und Männern seines Vertrauens, ohne den Willen der frommen Stifter und Geber zu verletzen, übertragen werden; aber im Gefühle unserer Unschuld fühlen wir uns gedrungen, es unumwunden auszusprechen, daß es das Gemüth jedes ungarischen Protestanten im Innersten tief erschüttern mußte, die Trauerkunde zu vernehmen, daß gerade in dem Zeitpuncte, wo der römisch-katholischen Kirche bedeutende Concessionen gestattet werden, wo zur Gleichstellung der orientalischen Kirche Schritte geschehen, wo die Humanität neuerer Zeit das Judenthum aus der früher bedrückten Lage herausgehoben hat — dem Protestantismus allein seine Stellung im Reiche, seine Würdenträger und seine Rechte entzogen worden sind.

Zehn Monate des Ausnahmzustandes haben es hinreichend erwiesen, daß diese Verordnung die freie Entwicklung der Kirche stört, ihr früheres gesundes Leben in einen krankhaften Zustand umgestaltet, den

Hauptnerv des Lebens unserer Kirche unterbindet, so daß wir die wohlbegründete Besorgniß nicht unterdrücken können, es stehe zu befürchten, die Kirche, welche sich aus eigenen Mitteln bis jetzt durch Glauben und Liebe erhielt, für Schulen und Bildungsanstalten so viele Opfer brachte, dem Staate so manche tüchtige Männer gab; die Kirche, deren inneres Leben auf einer volksthümlichen Presbyterial Synodalverfassung beruht, und sich ihren Grundsätzen zufolge, unter nie bestrittener Obergewalt des Staates der Selbstregierung erfreute, müsse bei längerer Dauer dieses Zustandes, in einen gefährlichen Indifferentismus verfallen. Denn wo die Bande der Liebe und des Vertrauens mit gewaltiger Hand zerrissen werden, kann nur Kälte und Mißtrauen überhand nehmen; und wo das Heiligthum der Religion verletzt wird, kann nur Zweifel und Zerworfenheit einreißen; ja es ist zu befürchten, die längere Dauer dieses Zustandes müsse nachtheilig auf die Sittlichkeit des Volkes einwirken, und die Strafe der Kirche, würde eine Strafe für den Staat.

Denn mit dem tiefsten Bedauern müssen wir die angeführte Verordnung, als eine Strafe — als unverschuldete Strafe einer Kirche betrachten, deren

einzelne Söhne wohl mit hinein in den Wirbel der schmerzvollen Ereignisse der jüngsten Zeit geriffen wurden, während die Kirche selbst ohne Schuld ist, welche früher wie jetzt dem Lehrsatz getreu: »Gebet dem Kaiser was des Kaisers und Gott was Gottes ist,« Gehorsam gegen Geseze predigt und für das Wohl des Landesfürsten betet.

Da es aber nicht unsere Aufgabe ist, eine Apologie des Protestantismus in dieser Beziehung zu schreiben, so wagen wir es, gestützt auf Friedensschlüsse und Geseze, gestützt auf die feierlich ausgesprochene Gleichberechtigung der Nationalitäten und Confessionen offen und frei unsere Wünsche und Bitten auszusprechen. Denn die großartige Idee der Gleichberechtigung können wir in Anwendung auf religiöse Verhältnisse nur so verstehen, es solle allen Confessionen unbeschadet dem Staate, unter dessen Oberaufsicht gestattet sein, ihre innern Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer Dogmen und Principien zum Heile ihrer Bekenner zu ordnen.

Nun haben wir aber in unserer Superintendenz, sammt unsern Glaubensbrüdern in andern Superintendenzen, den Mangel eines geistlichen Oberhauptes zu beklagen, welches rechtlich und nach apostolischem

Gebrauche Candidaten der geistlichen Aemter die geistliche Weihe ertheilen könnte. Denn wenn wir das weltliche Hoheitsrecht der regierenden Majestät auch in aller Demuth hochachten, so können wir doch im Geiste unserer Confession darauf nicht eingehen, daß die weltliche Macht befugt sei, Machtvollkommenheit zu geistlichen Functionen zu ertheilen, und müssen befürchten, dieser Eingriff in die Rechte der Kirche müsse nothwendigerweise Spaltungen hervorrufen und einem gefährlichen Sectenwesen Vorschub leisten.

Wir haben den zerrütteten Zustand unserer finanziellen Angelegenheiten zu beklagen; Witwen und Waisen können ihre Hilfs Gelder, Schulanstalten ihre Subsidien, Studierende ihre Stipendien nicht erhalten.

Wir haben den Mangel der üblichen Convente, des Bindemittels protestantischen Lebens zu beklagen. In einer Zeit, wo bei Neugestaltung des österreichischen Staates auch die kirchlichen Angelegenheiten der bestehenden Confessionen in Betracht kommen müssen, wo die Protestanten selbst seit längerer Zeit an ihrer definitiven Organisation arbeiteten, ist das Mittel, an zeitgemäßer Entwicklung und Bildung der Kirche zu arbeiten, unsern Händen entzogen. Und

doch erstreckten sich die Verhandlungen dieser Convente bei größter Oeffentlichkeit stets nur auf innere Angelegenheiten der Kirche und nie auf politische Angelegenheiten.

Vor allem beklagen wir mit trauerndem Herzen das Mißtrauen, welches die hohe Regierung in die gute Gesinnung der getreuen protestantischen Unterthanen zu setzen scheint, als wäre Treue und Loyalität aus ihrer Mitte gewichen; da hingegen wir, die Männer, welche von unserer Confession nach Wien berufen sind, unmöglich als Repräsentanten unserer Kirche anerkennen können.

Eu. Majestät kann es nicht wollen, daß die Religionsfreiheit, welche in unserer Kirche von dem Selbstordnen ihrer inneren Angelegenheiten ungetrennlich ist, in den weitgedehnten Grenzen Ihrer Lande den Protestanten allein vorenthalten werde; daß der ruhige Entwicklungsgang unserer Kirche Zerwürfnissen, deren Folgen unabsehbar sind, preisgegeben werde; daß das zeitige und ewige Wohl von Millionen Ihrer getreuen Unterthanen gefährdet werde; und wir leben in der frohen Hoffnung, Eu. Majestät werde nun, wo süßer Friede in die Gemüther, und Ordnung in die zerrütteten Verhältnisse un-

feres Landes wieder einkehrt, dem Protestantismus mit seinen Institutionen den Schutz angedeihen lassen, den ihm fortgeschrittene Humanität, die garantierten Wiener und Linzer Friedensschlüsse und geheiligte Gesetze sichern, so wahr die hohe Regierung auf der Bahn zeitgemäßen Fortschrittes den großen Bau eines herrlichen Oesterreichs aufzuführen beabsichtigt.

Darum nahen wir uns mit festem Vertrauen den Stufen des Thrones und bitten inständigst, Ew. Majestät wolle geruhen allergnädigst zu verordnen: daß das unser Kirchenregiment aufhebende Decret vom 10. Februar 1850 zurückgenommen werde, daß die ihres Wirkungskreises entsetzten geistlichen Würdenträger und weltlichen Vorsteher in ihre frühere Amtsthätigkeit eingesetzt und zum Abhalten von Senioral-Districtual- und General-Conventen ermächtigt werden, durch deren Organ die gesetzmäßig repräsentierte Kirche ihre Wünsche und Anträge einer hohen Regierung unterbreiten könne.

Allergnädigster Kaiser und Herr! mit unwandelbarer Zuversicht erwarten wir von der Großherzigkeit und Gerechtigkeit unseres Monarchen die Gewährung unserer inständigsten Bitte. Möge dafür auf

Erw. Majestät der Segen des allmächtigen Gottes ruhen;
mögen Erw. Majestät zum Wohle lebender und künftiger
Geschlechter noch viele Jahre glorreich regieren und
sich der Liebe und des Dankes glücklicher Völker er-
freuen.

Dies wünscht in tiefster Ehrerbietung

Erw. Majestät

treuehorsaamstes

Sajo-Gömör, den 11. November 1850.

evang. Gömörer Seniorat

Augsb. Confession.

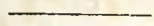
DE BALLAGI GEZA.

99

763

I d e e n

die gerechten Ansprüche der Protestanten
betreffend.



2.

gesonderte Ergießungen einer Quelle, die für die Menschheit der Born des Lebens ist.

Die katholische Kirche sondert das Laienelement ganz und unbedingt aus, und erklärt die lehrende Kirche, d. h. den Clerus, für den göttlich berechtigten Inhaber der Kirchengewalt (aber nicht in seiner Gesamtheit, die niedere Priesterschaft: ist nichts als bloßer Stellvertreter des Bischofs), in jeder Diöcese ist nur eine einzige vollberechtigte Persönlichkeit, und alle Rechte, welche der Diöcesankirche zukommen, concentriren sich im Bischofe. Die versammelten Bischöfe oder das öcumenische Concil sind diese Christenheit selbst und üben die Kirchengewalt in ihrem ganzen Umfange unbeschränkt aus. Das Papalsystem geht um einen Schritt weiter, es erklärt die Bischöfe für Stellvertreter des Papstes, alle Rechte der katholischen Christenheit werden in ihm centralisirt: das ist die letzte Consequenz des hierarchischen Systems. Diesem hat die Reformation ein Ende gemacht, sie hat alle Unterschiede innerhalb des Lehrstandes aufgehoben und zugleich das christliche Volk emancipirt; aber sie war nicht im Stande, ein anderes Extrem zu verhüten, und mußte es in ihrer anfänglichen Noth, in dem schweren Kampfe um ihre Existenz geschehen las-

fen, daß ehe ein Jahrhundert verfloßen war, der Landesherr in noch höherm Grade Herr in der Landeskirche wurde, als es der katholische Bischof jemals in seiner Diöcese gewesen. Der Fürst eignete sich den Episcopat zu und absorbirte alle Rechte des Lehramtes und der Gemeinden in einer Ausdehnung, daß jene rechtlos wurden und er mit vollkommener Wahrheit sprechen konnte: Ich bin die Kirche.

Dieser factische Zustand hat aber nicht die mindeste Begründung in der Reformation, sie hat Veranlassung dazu gegeben, aber mit Absicht und Willen hat sie das nicht gethan. Sie wollte beide, das Lehramt und die Gemeinde, in den Besitz ihrer ursprünglichen Rechte zurückversetzen und meinte es redlich, wenn sie die Kirche als Inhaberin der Kirchengewalt proclamirte. Nach den Grundsätzen der Reformation ist die Kirche, organisirt im Lehramte und in den Gemeinden, Subject der Kirchengewalt, und diese Organisation ist keine willkürliche, sondern sie stammt von dem Stifter der Kirche selbst her, welcher das Lehramt angeordnet und die Bildung von Gemeinden gewollt hat.

Das Recht ruht also in allen selbstständigen und urtheilsfähigen Mitgliedern des Lehrstandes und der

Gemeinden, aber die Ausübung dieses Rechtes kann nur in den Händen eines Organes liegen, welchem dieselbe von der Gesamtkirche übertragen worden ist. Es tritt also hier der Grundsatz der Repräsentation ein. Der katholische Episcopat hält sich für dieses — und zwar göttlich bestellte Organ; der Landesherr hat sich, ohne die Kirche darum zu fragen, selbst dazu bestellt; die Reformation aber erkennt weder den einen noch den andern dafür an, sondern erklärt vielfach das von Christus geordnete Lehramt mit Theilnahme der Gemeinde für das zur Ausübung der Kirchengewalt allein berechtigte und befähigte Organ.

Eine gemischte, aus freier Wahl hervorgegangene Presbyterial-Synodalversammlung ist allein zur Ausübung der Kirchengewalt vollberechtigt. Also der gesammte Lehrstand eines Landes mit weltlichen Abgeordneten aller Gemeinden in eine Synode vereinigt, ist ein rechtmäßiger Inhaber der Kirchengewalt.

Und dieses Rechtes erfreute sich die protestantische Kirche Ungarns seit 30 Jahren, durch wohlbekannte Friedensschlüsse und von Königen beschworene Landesgesetze war ihre Selbstständigkeit und völlige Unabhängigkeit vom Staate gesichert, dieser war mit dem Oberaufsichtsrecht in allem, was die Externa,

aber auch nur diese und die Handhabung des äußern Kirchenrechtes betrifft, zufriedengestellt. Und wahrlich, der Selbsterhaltungstrieb führt den Protestantismus auf die unabweißbare Forderung, daß er eine selbstständige Kirche bleibe.

Hatte aber die protestantische Kirche Ungarns unter dem absoluten Oesterreich dieses Recht der Selbstständigkeit und der Autonomie, wie sollte sie es nicht haben unter dem constitutionellen, wo des Kaisers Wort, das die ganze gebildete Welt vernahm, die Gleichberechtigung aller Confessionen garantirt? Und eben darum, die Wünsche der ungarischen Protestanten und die Ansprüche, welche sie in Folge der ausgesprochenen Gleichberechtigung und des Grundsatzes: Gleiche Lasten, gleiche Vortheile, an den Staat machen können, lassen sich auf drei Punkte zurückführen:

I. Materielle Unterstützung zur Erhaltung ihrer Kirchen- und Schulanstalten.

II. Die möglichst freie Entwicklung und Autonomie im Innern, versteht sich das Aufsichtsrecht des Staates, vorbehalten.

III. Schutz gegen gesetzwidrige Angriffe von Seiten anderer Religionsparteien.

